



SATZUNG

Gültige Fassung seit 09. Mai 2020

Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V.

Satzung

in der geltenden Fassung seit 09. Mai 2020

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V.“.
(im folgenden Landesverband genannt)

Er ist der gemeinnützige Vereinsverband für das Kleingartenwesen im Land Brandenburg.

Der Landesverband hat seinen Sitz in Werder/Havel und ist beim Amtsgericht Potsdam im Vereinsregister unter der Registernummer 347 P eingetragen.

(2) Verbandseblem: kreisförmig eingefasst, ausgeschrieben „Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V.“; im inneren des Kreises abgedruckte Sonnenblume mit den Buchstaben LVG.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Der Landesverband ist der freiwillige Zusammenschluss von Verbänden, in denen Kleingärtnervereine organisiert sind.

Er dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Kleingartenwesens einsetzt, insbesondere eine ökologisch orientierte Nutzung der Kleingartenanlagen und Kleingärten anstrebt und die traditionelle Kleingärtnerbewegung weiterentwickelt sowie im Falle einer notwendigen Renaturierung dazu beiträgt.

Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, die den Zwecken und Zielen dieser Satzung nahe stehen.

(2) Der Landesverband erfüllt den oben genannten Vereinszweck durch:

- a) Mitwirkung bei der Vorbereitung von Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften, die das Garten-, insbesondere das Kleingartenwesen betreffen;
- b) Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, Anlagen und Gärten zu erhalten, neue bereitzustellen und ihre Dauernutzung zu gewährleisten;

- c) Fachliche Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei
- der Durchführung der Gartenfachberatung einschließlich der Aus- und Weiterbildung von Gartenfachberatern unter der Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege;
 - der Anwendung des Vereins-, Pacht- und Steuerrechtes;
 - der Abwehr von finanziellen Forderungen, die den sozialen Status des Kleingartenwesens beeinträchtigen;
 - der Pflege der Geschichte und der Traditionen der Kleingärtnerbewegung;
 - der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere bei der Erarbeitung und Herausgabe von Publikationen, anderen Dokumentationen und Materialien;
 - erforderlichen Renaturierungsaufgaben.
- d) die Förderung der Jugend- und Frauenarbeit.

(3) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar kleingärtnerisch gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft im Landesverband

(1) Mitglied im Landesverband können Verbände von Kleingärtnervereinen oder anderen Gartenvereinen sein, die im Land Brandenburg als rechtsfähige Vereine registriert sind und deren Satzungszweck dem Zweck des Landesverbandes entspricht.

(2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Landesverbandes schriftlich zu beantragen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 3 Monaten. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich, bei einer Ablehnung unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.

(4) Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer folgenden Beratung.

(5) Auf Vorschlag des Vorstandes des Landesverbandes kann die Mitgliederversammlung natürliche und juristische Personen als Ehrenmitglieder ernennen bzw. als fördernde Mitglieder aufnehmen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht;
- sich zu allen Problemen und Angelegenheiten, die die Ziele und Aufgaben des Landesverbandes betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen,
 - sich an der Arbeit des Landesverbandes zu beteiligen, insbesondere sachlich begründete Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen,
 - verbandseigene Einrichtungen zu nutzen,
 - einzelne Vereinigungen oder Personen, die besondere Verdienste um das Kleingartenwesen erworben haben, zur Auszeichnung vorzuschlagen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht;
- die Satzung und die Beschlüsse des Landesverbandes bei Wahrung seiner Selbstständigkeit einzuhalten und für deren Erfüllung aktiv zu wirken.
 - die festgelegten Jahresbeiträge und Umlagen termingemäß an den Landesverband zu entrichten.
Schuldet ein Mitglied fällige Jahresbeiträge und Umlagen länger als einen Monat ohne ausdrücklich schriftlich Stundung erhalten zu haben, ruhen seine Rechte.
- (3) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von Beiträgen und Umlagen befreit. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband endet durch:
- Austritt
 - Ausschluss
 - Auflösung des Mitgliedes
 - Tod (bei natürlichen Personen)
 - Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt aus dem Landesverband ist schriftlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres beim Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum 31.12. des nächsten Geschäftsjahres wirksam. Der Austritt kann nur wirksam werden, wenn der Beschluss entsprechend der Satzung des den Austritt erklärenden Mitgliedes ordnungsgemäß gefasst worden ist und gegenüber dem Landesverband nachgewiesen wurde.
Mitgliedsbeitrag und beschlossene Umlagen sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten in dem die Mitgliedschaft endet.

(3) Der Ausschluss aus dem Landesverband kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, insbesondere

- wenn ein Mitglied gegen die Interessen, insbesondere gegen die Satzung oder Beschlüsse des Landesverbandes verstößt,
- wenn ein Mitglied sich seinen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband entzieht und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb der ihm gesetzten Frist seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit $\frac{2}{3}$ – Mehrheit der anwesenden Mitglieder und teilt dies dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit.

(4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von einem Monat schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung nach Anhörung des vom Ausschluss bedrohten Mitgliedes mit $\frac{2}{3}$ – Mehrheit der Anwesenden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter fälliger Beiträge und Umlagen sowie auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

(5) Bei Auflösung des Mitgliedes sind Beitrag und beschlossene Umlagen noch bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6

Verbandsorgane

(1) Die Verbandsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

(2) Die Versammlungen und Sitzungen der Verbandsorgane sind vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Landesverbandes oder von einem von ihnen beauftragten Vorstandsmitglied zu leiten.

Über die Versammlungen und Sitzungen der Verbandsorgane sind Protokolle zu führen, die durch den Versammlungsleiter und Protokollführer zu beurkunden sind.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind in der nächsten Sitzung des jeweiligen Verbandsorgans spätestens jedoch nach zwei Monaten des zu protokollierenden Sitzungsprotokolls den jeweiligen Mitgliedern zuzustellen. Widerspricht ein Mitglied des jeweiligen Organs nicht binnen einem Monat nach Zustellung dem Protokoll, gilt dieses als genehmigt. Bei erfolgtem Widerspruch entscheidet die nächste zuständige Organversammlung endgültig über die Genehmigung des Protokolls. Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Verbandsorgane des Landesverbandes können zur Durchführung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen/Kommissionen berufen.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Landesverbandes dies erfordert.

Darüber hinaus ist sie auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedsverbände unter Angaben des Zwecks und der Gründe einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen ist, und der 1. Vorsitzende des Landesverbandes oder der 2. Vorsitzende und mindestens die Hälfte der der Mitgliederversammlung angehörenden Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Mitgliederversammlung gehören an

- die Vorsitzenden der Mitglieder, als Vertreter des jeweiligen Mitglieders oder (im Verhinderungsfall) ein anderes Vorstandsmitglied;
- die Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes.

Die der Mitgliederversammlung angehörenden Personen haben jeder eine Stimme. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt schriftlich.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt grundlegende Aufgaben des Landesverbandes und die dafür notwendige Mitwirkung seiner Mitglieder.

Ausschließlich zuständig ist die Mitgliederversammlung für:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihre Abwahl;
- die Wahl der Kassenprüfer und ihre Abwahl;
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich des Berichtes über den Haushaltsplan;
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
- die Festsetzung der Jahresbeiträge, Umlagen und ihre Zahlungsfristen;
- die Beschlussfassung zu Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes;
- die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung;
- die Beschlussfassung zur Mitgliedschaft in anderen Verbänden, Vereinen und Stiftungen;
- die Entsendung von Delegierten zum Verbandstag des BDG;
- die Auflösung des Verbandes.

Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen.

(4) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen für Mitgliedsverbände beschließen. Umlagen können bis zu einer Höhe des einfachen Jahresmitgliedsbeitrages eines jeden Mitgliedsverbandes beschlossen werden.

§ 8**Vorstand**

(1) Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Landesverbandes im Auftrag der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig.

Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Vorstandsmitglied für Finanzen,
- dem Landesgartenfachberater,
- dem Schriftführer,
- und bis zu 2 Beisitzern.

Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet bis zum Erreichen der Höchstzahl die Mitgliederversammlung.

Wählbar sind nur natürliche, volljährige Personen, die von einem Mitglied des Landesverbandes oder dem Vorstand des Landesverbandes vorgeschlagen werden.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Für besondere Vertretungshandlungen können andere Personen bevollmächtigt werden.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal im Jahr zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandspauschale erhalten.

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen der Mitgliedsverbände des Landesverbandes zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(5) Die Aufgaben des Vorstandes bestehen insbesondere in:

- der laufenden Geschäftsführung,
- der Vorbereitung von Versammlungen und Tagungen,
- der Einberufung der Mitgliederversammlung,
- der Erarbeitung seines Tätigkeitsberichtes, des jährlichen Kassenberichtes und des Haushaltsplanes sowie deren Vorlage gegenüber der Mitgliederversammlung,
- der Kooptierung von maximal 2 Vorstandsmitgliedern bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung;
- Berufung und Abberufung des Leiters der Geschäftsstelle.

(6) Zur laufenden Geschäftsführung unterhält der Vorstand eine Landesgeschäftsstelle.

Diese wird durch den Leiter der Geschäftsstelle geführt. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsorgane teil. Wird ein Vorstandsmitglied nach § 8 (1) als Leiter der Geschäftsstelle berufen, so ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9

Finanzierung des Landesverbandes

(1) Die Finanzierung des Landesverbandes erfolgt durch Jahresbeiträge und Umlagen der Mitglieder, Spenden sowie öffentliche Zuwendungen.

(2) Die finanziellen und materiellen Mittel des Landesverbandes sind effektiv für satzungsgemäße Zwecke einzusetzen. Sie sind durch das Vorstandsmitglied für Finanzen nach kaufmännischen Prinzipien zu verwalten und durch verantwortliche Mitarbeiter in der Landesgeschäftsstelle zu führen.

Das Vorstandsmitglied für Finanzen hat diese/n Mitarbeiter/in anzuleiten und das Belegwesen zu kontrollieren.

§ 10

Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer und einen Kassenprüfervertreter. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes sein. Sie wählen aus ihrer Mitte ihren Leiter.

(2) Die Kassenprüfer überprüfen die Finanzgeschäfte (Kasse, einschl. Belegwesen). Mindestens einmal im Jahr haben sie die Kasse unangemeldet zu prüfen.

(3) Die Kassenprüfer haben ihren Prüfbericht schriftlich zu erstellen und der Mitgliederversammlung sowie zuvor dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
Die Kassenprüfer können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Dem Kassenprüfungsleiter kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandspauschale gewährt werden.

§ 11

Schlichtungskommission

Unstimmigkeiten, die sich zwischen dem Landesverband und seinen Mitgliedern ergeben und vom Vorstand des Landesverbandes nicht beigelegt werden können, sind der Schlichtungskommission zu unterbreiten, sofern nicht gleich der Rechtsweg beschritten wird.

Diese besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden.

Sie dürfen nicht Mitglieder der Verbandsorgane und nicht Angestellte des Landesverbandes sein. Die Arbeitsordnung der Schlichtungskommission ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 12

Frauenförderung

Der Landesverband fördert die Tätigkeit von Frauen auf allen Vereinsebenen.

- Die Frauenförderung vollzieht sich im Einvernehmen mit den Mitgliederversammlungsbeschlüssen und der Fachberatung.
- Die Arbeit der Frauengruppen richtet sich nach den Zielen und Aufgaben des Landesverbandes sowie nach den Satzungen der Mitglieder.

§ 13

Jugendarbeit

Der Landesverband fördert die Jugendarbeit auf allen Vereinsebenen.

Der Vorstand unterstützt in geeigneter Form Kinder- und Jugendprojekte bei seinen Mitgliedsverbänden.

§ 14

Auflösung des Landesverbandes

(1) Der Landesverband kann nur durch Beschluss einer zum ausschließlichen Zweck seiner Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Nichterreichen der geforderten Mitgliederanzahl ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung zur Auflösung erfolgt mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die als steuerbegünstigt anerkannten Mitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerisch gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(3) Anfallsberechtigt sind die Mitglieder, die zum Zeitpunkt gem. § 14 (2) der Satzung dem Landesverband angehören.

§ 15

Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen; vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit geforderten oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangten redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen.

Die Mitglieder des Landesverbandes sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.

§ 16

Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Satzung tritt im Innenverhältnis am ersten Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und in allen übrigen Fällen am Tag nach der Eintragung beim Amtsgericht Potsdam in Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde am 09. Mai 2020 beschlossen.

Der Tag der Eintragung beim Amtsgericht Potsdam ist der 19. Juni 2020